

**Stadtökologischer und
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
zur Abrundung der Ortslage
„Porselen - Zedernstraße“**

mit

Artenschutzprüfung, Stufe 1

Stand: 17.02.15



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Bauverwaltungs- und Planungsamt**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------|-------|
| 1. Aufgabenstellung | S. 01 |
| 2. Planungsrelevante Daten | S. 02 |
| 2.1 Lage und Strukturen | S. 02 |
| 2.2 Naturraum | S. 02 |
| 2.3 Landschaft | S. 04 |
| 2.4 Örtliche und überörtliche Planungen | S. 05 |
| 2.4.1 Regionalplanung / Bauleitplanung | S. 05 |
| 2.4.2 Landschaftsplanung | S. 05 |
| 2.4.3 Gewässerauenkonzept Rur | S. 05 |
| 2.4.4 Biotopkataster / Geschützte Biotope | S. 05 |
| 2.4.5 Land- und Forstwirtschaft | S. 06 |
| 2.4.6 Wasserwirtschaft | S. 06 |
| 2.4.7 Erholung | S. 06 |
| 2.4.8 Altlasten | S. 07 |
| 3. Bestandsbewertung | S. 08 |
| 3.1 Boden und Wasser | S. 08 |
| 3.2 Klima und Luft | S. 09 |
| 3.3 Land- und Forstwirtschaft | S. 09 |
| 3.4 Biotope, Fauna und Flora | S. 10 |
| 3.5 Landschaft | S. 11 |
| 3.6 Erholung | S. 11 |
| 3.7 Zusammenfassende Bewertung | S. 12 |

| | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| 4. Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1 | S. 13 |
| 4.1 Kurzer rechtlicher Überblick | S. 13 |
| 4.2 Planungsrelevante Arten und Datengrundlagen | S. 15 |
| 4.3 Konfliktanalyse Artenschutz / Wirkfaktoren | S. 19 |
| 4.4 Vorprüfung der ermittelten Arten | S. 20 |
| 4.5 Sonstige Arten | S. 27 |
| 4.6 Ergebnis der Vorprüfung und Wertung | S. 27 |
| 4.7 Erforderliche Maßnahmen | S. 29 |
| 4.8 Literatur zur ASP | S. 31 |
| | |
| 5. Eingriffsermittlung und -bewertung | S. 33 |
| 5.1 Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse | S. 33 |
| 5.2 Konfliktminderung: (un)vermeidbare Beeinträchtigungen | S. 35 |
| 5.3 Zusammenfassung: Eingriffsbewertung | S. 37 |
| | |
| 6. Planung | S. 38 |
| 6.1 Konzeption | S. 38 |
| 6.2 Art und zeitliche Abfolge der Maßnahmen | S. 38 |
| 6.3 Pflanzenlisten | S. 42 |
| 6.4 Bilanz: Eingriff und Kompensation | S. 45 |
| | |
| 7. Kompensation | S. 47 |

Anhang:

Plan-Nr. 1: Lage- und Bestandsplan

Plan-Nr. 2: Konzeption

Plan-Nr. 3: Obstwiese

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Heinsberg beabsichtigt eine Außenbereichsfläche in Porselen - Zedernstraße in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen (Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB). Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB, in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB, sind die Belange von Natur und Landschaft, konkretisiert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB und durch die Fachgesetze (v.a. BNatSchG), zu berücksichtigen.

Aufgabe ist somit die Erarbeitung eines stadtökologischen und landschaftspflegerischen Fachbeitrags, der die Belange von Natur und Landschaft zum Inhalt hat. Im Einzelnen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Erfassung und Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft;
- Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt bzw. das Landschafts- / Ortsbild;
- Darstellung von Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. des Landschafts- / Ortsbilds;
- Darstellung der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. des Landschafts- / Ortsbilds;
- Darstellung von Art und Umfang möglicher landschaftspflegerischer Integrations- und Kompensationsmaßnahmen;
- Darstellung der sonstigen Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Artenschutzes.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

2. Planungsrelevante Daten

2.1 Lage und Strukturen

Der Satzungsbereich befindet sich am Südrand der Ortslage Porselen, östlich der Zedernstraße in einer Höhenlage von ca. 56 m üNN in ebener bis schwach hängiger Lage. Von der Planung ist eine Ackerparzelle betroffen (Gem. Porselen, Flur 8, Flurstück 79; s. Plan-Nr. 1). Die Fläche der Ortslagenerweiterungssatzung (ohne Fläche für die Ortsrandeingrünung) ist ca. 2.014 qm groß.

Im direkten Umfeld befinden sich Siedlungsstrukturen (Wohnhäuser, Straßen, Gärten, Friedhof) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland, Grünland). Gehölzstrukturen, Bäume wie Sträucher, sind in den Gärten, auf dem Friedhof, im Bereich einer Obstwiese und an den Feldrändern vorhanden.

2.2 Naturraum

Das Planungsgebiet gehört innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit "Niederrheinisches Tiefland", Untereinheit "Selfkant", zur sogenannten "Geilenkirchener Lehmplatte". Es handelt sich um eine tischebene Hauptterrassenfläche, die allseitig von feuchten Auen- und Bruchniederungen umgeben ist. An den Terrassenrändern fällt die Platte im Norden zur Rurniederung und im Osten zur Wurm-niederung ab. Von der Rurniederung her greifen kürzere Bachtäler und zahlreiche flachmuldige Trockentäler nach Süden auf die Platte hinauf.

Das Regionalklima ist atlantisch geprägt, d.h. kühlfeuchte Sommer ohne besondere Dürre und Hitze wechseln mit milden schneearmen Wintern. Die mittleren Jahresschwankungen der Lufttemperatur sind gering, die Niederschlagsverhältnisse relativ ausgeglichen. Hauptwindrichtung ist Südwest bis West. Aufgrund naturräumlicher und anthropogener Gegebenheiten wie z.B. Bodenverhältnisse, hydrologische Verhältnisse, Vegetationsdecke, Höhenlage, Exposition usw. wird das Regionalklima geländeabhängig modifiziert ("Geländeklima").

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Nach der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen (1:50.000) ist entlang der Zedernstraße und damit im Planungsgebiet natürlicherweise vorwiegend Kolluvium (Schwemmboden) zu erwarten. Kolluvium ist ein schluffiger Lehm Boden, der kleinflächig in Trockenrinnen vorkommt. Er zeichnet sich durch hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit aus. Nach Starkregen bzw. Schneeschmelze muss mit Wasserüberstau und Anschwemmung von humosem Material gerechnet werden. Der Boden ist empfindlich gegenüber Bodendruck.

Weiterhin treten im Umfeld der Zedernstraße vorwiegend Parabraunerden auf. Es handelt sich ebenfalls um schluffige Lehmböden, die aber großflächig in ebener bis schwach hängiger Lage beiderseits des Rurtals vorkommen. Sie zeichnen sich ebenfalls durch hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere Wasserdurchlässigkeit, sowie einen ausgeglichenen Luft- und Wasserhaushalt aus.

Grundwasser wird in einer Tiefe von ca. 10 m unter Flur erwartet. Gewässer sind weder im Planungsgebiet noch in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Als potentielle natürliche Vegetation ist im Naturraum großflächig der "Fluttergras-Traubeneichen-Buchenwald" anzusprechen. Auf den feuchteren, kolluvialen Böden erfolgt der Übergang zum Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald in artenreicher Ausprägung.

Der Fluttergras-Traubeneichen-Buchenwald ist eine Waldgesellschaft des Flachlands auf mittel bis schwach basenhaltigen Parabraunerden, die teils podsolig, teils pseudovergleyt sein können. Es handelt sich vorwiegend um einen Buchenwald mit beigemischter Traubeneiche. Weitere bodenständige Gehölze sind Hainbuche, Vogelbeere, Sandbirke, Espe, Salweide, Faulbaum, Hasel, Weißdorn, Hundsrose und Stechpalme. Zur Bodenvegetation gehören u.a. Fluttergras, Frauenfarn, Sauerklee, Maiglöckchen und Buschwindröschen.

Der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald bildet eine Vegetationseinheit auf feuchteren Böden, auf denen die Konkurrenzkraft der Buche nicht ausreicht, lichtbedürftige Gehölze zu verdrängen. Die artenreiche Ausprägung gehört zu relativ basenreichen Böden. Neben Stieleiche, Hainbuche und Buche sind auch Esche, Vogelkirsche und Feldahorn, seltener auch die Flatterulme am Bestandesaufbau beteiligt. An der eher spärlichen und niedrigen Strauchschicht haben

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Wasserschneeball, Heckenkirsche und einzelne Haselbüscheanteil. Weitere bodenständige Gehölze sind Bergahorn, Weißdorn und Hundsrose. Dagegen erreicht die oft üppig entwickelte Bodenvegetation hohe Deckungsgrade, überwiegend mit Mullpflanzen wie Wald-Ziest, Aronstab, Scharbockskraut oder Gundermann.

Die reale Vegetation des Planungsgebietes wird im Wesentlichen von (wechselnden) Feldfrüchten und ihrer (artenarmen) Begleitvegetation gebildet. Zier-, Obst- und Landschaftsgehölze und Wiesenvegetation finden sich in der Nachbarschaft des Planungsgebietes. In den Bereichen mit Pferdehaltung sind die ursprünglichen Wiesenflächen weitgehend zertrampelt und daher fast vegetationsfrei.

Hinsichtlich der Tierwelt sind im Planungsgebiet vorwiegend Allerweltsarten des Siedlungsrandes zu erwarten. Es gibt keine Hinweise auf größere und beachtenswerte Bestände einzelner Arten. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch dieses Planungsvorhaben wurde in einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 untersucht. Die Vorgehensweise und die Ergebnisse sind in einem eigenen Kapitel dargestellt (s.u.).

2.3 Landschaft

Die Landschaftsstruktur eines Raumes läßt sich anhand prägender Landschaftsteile darstellen. So werden natürliche und naturnahe Landschaftsteile bezeichnet, die den Charakter des Landschaftsraumes bestimmen und die optisch stark wirksam sind. Der vorliegende Naturraum wird maßgeblich von der tischebenen und durch intensiven Ackerbau weitgehend ausgeräumten Lößbörde geprägt, wobei vom Planungsgebiet aus bereits in der Ferne die gehölzreichen Ränder der Wurmaue zu erkennen sind. Weiterhin ist die Ortsrandlage prägend.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

2.4 Örtliche und überörtliche Planungen

2.4.1 Regionalplanung / Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Planungsgebiet ist derzeit baurechtlicher Außenbereich.

2.4.2 Landschaftsplanung / Landschaftsschutz

Das Planungsgebiet liegt am Nordrand des rechtskräftigen Landschaftsplans I/3 „Geilenkirchener Wurmatal“. Als baurechtlicher Außenbereich gehört das Planungsgebiet zum Satzungsbereich des Landschaftsplans, obwohl die zeichnerische Darstellung dies nicht zweifelfrei erkennen lässt. Besondere (Schutz-)Festsetzungen sind für diesen Bereich jedoch nicht getroffen. Allgemein gilt das Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“. Hierunter sind im Wesentlichen Anpflanzungen mit landschaftsgerechten Gehölzen zu verstehen.

2.4.3 Gewässerauenkonzept Rur

Das Planungsgebiet ist vom Gewässerauenkonzept Rur nicht betroffen.

2.4.4 Biotopkataster / Kataster der geschützten Biotope

Für das Planungsgebiet selbst und die direkte Umgebung sind keine wertvollen oder geschützten Biotope kartiert. Folgende Fläche im weiteren Umfeld des Planungsgebietes ist jedoch im landesweiten Biotopkataster erfasst und beschrieben (letzte Kartierung 1996):

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Objektkennung BK-4902-042: ehemalige Kiesabgrabung westlich von Porselen

Stillgelegte, ehemalige Kiesabgrabung mit Abgrabungsgewässer. Die steilen Böschungskanten sind mit hochstaudenreichen Ruderalfluren bewachsen, an der nördlichen Steilböschung wächst Besenginstergebüsch. Hierüber befindet sich eine ca. 1 m hohe Sand-Steilwand. Am Fuss der Böschung rund um das stellenweise mit üppigem Rohrkolben-Röhricht bewachsene Gewässer befinden sich Baumweiden und z.T. Weidengebüsche. Lebensraum für Amphibien, Libellen, Uferschwalben (ca. 150 Nisthöhlen).

Weitere bedeutsame Biotopflächen und Verbundräume befinden sich erst wieder in den angrenzenden Naturräumen Ruraue und Wurmaue.

2.4.5 Land- und Forstwirtschaft

Obwohl das Planungsgebiet als Ackerland genutzt wird, sind wegen der geringen Größe landwirtschaftliche Flächen entsprechend nur in geringen Umfang von der Planung betroffen. Flächen der Forstwirtschaft liegen nicht im Planungsgebiet.

2.4.6 Wasserwirtschaft

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.4.7 Erholung

Im Planungsgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die der Erholung dienen. Im Umfeld des Planungsgebietes wird auf den Wirtschaftswegen Reitsport ausgeübt. Es ist dort zudem mit Spaziergängern zu rechnen.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

2.4.8 Altlasten

Erkenntnisse über Altlasten liegen derzeit nicht vor.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

3. Bestandsbewertung

Die Bewertung des Naturhaushalts berücksichtigt die Analyse seines Standortpotentials, seiner Funktionen, seiner Leistungsfähigkeit, seiner Empfindlichkeit und seiner Vorbelastung.

3.1 Boden und Wasser

Der Boden ist Lebensstätte unzähliger Mikro- und Kleinorganismen, die wesentliche Funktionen im Ökosystem erfüllen (Destruentenkette im Nährstoffkreislauf, Bindung von Luftstickstoff, Produktion von Kohlendioxid, Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Abbau organischer Schadstoffe, Schalterfunktionen). Der gesunde Boden ist ähnlich wie die Medien Luft und Wasser eine Lebensgrundlage des höheren pflanzlichen, tierischen und menschlichen Lebens und genießt daher den besonderen Schutz des Gesetzgebers (z.B. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 7a BauGB). Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ist ein Gebot im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1a Abs.1 BauGB).

Die hohe Sorptionsfähigkeit der Böden im Planungsgebiet läßt eine gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung durch Adsorption (getragen durch die Ionen-Austauschfähigkeit der Bodenteilchen) erwarten. Gebundene Schadstoffe, insbesondere Schwermetalle, können jedoch durch niedrige pH-Werte (Bodenversauerung) bzw. reduzierende Milieubedingungen (z.B. Staunässe) mobilisiert werden. Reduzierende Milieubedingungen vermindern auch den Abbau organischer Schadstoffe durch mikrobielle Transformation. Die von Natur aus kalkarmen Oberböden besitzen nur eine geringe Pufferkapazität gegen Versauerung. Bei landwirtschaftlicher Nutzung sind sie in der Regel jedoch gut mit Kalk versorgt. Staunässe ist im Falle der Parabraunerden nur bei verdichtetem Unterboden und bei Bearbeitungsfehlern zu erwarten (die Böden sind empfindlich gegen Bodendruck), bei Kolluvien auch nach Starkregen und nach der Schneeschmelze.

Die Deck- und damit Filterschichten des Bodens erreichen mittlere Mächtigkeiten, die mechanische Filterwirkung kann daher ebenfalls als mittelstark eingestuft werden, insbesondere im

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Zusammenhang mit der ebenfalls mittleren Wasserdurchlässigkeit der Böden. Die Grundwasserneubildungsrate liegt ebenso im mittleren Bereich. Die nutzbare Wasserkapazität ist in der Regel hoch.

3.2 Klima und Luft

Die großen, waldlosen Flächen der Lößbörde weisen aufgrund ihrer mittlerern Erwärmbarkeit und der hohen Windgeschwindigkeiten einen guten Luftaustausch auf. Je nach Feuchtigkeitsverhältnissen liegen Nebel- und Schwülehäufigkeit mehr oder weniger im mittleren Bereich. Durch die geringe Geländeneigung erreicht die potentielle Besonnung ebenfalls nur mittlere Werte. Die Temperaturverhältnisse unterliegen relativ hohen Tagesschwankungen.

Im Bereich der Trockentäler ist (wie bei allen offenen Rinnenlagen, insbesondere in Verbindung mit feuchten Böden) mit erniedrigten Lufttemperaturen und erhöhter Luftfeuchte zu rechnen. Die Gefahr von Früh- und Spätfrösten, sowie von Schwüle, Nebel und Reifbildung ist erhöht.

Hauptwindrichtung ist Südwest bis West, im Winter treten auch häufiger östliche Winde auf. Zudem wirken die Rinnen und Täler in ihrer Nord-Süd-Ausdehnung als Ventilationsbahnen zur Be- und Entlüftung der bebauten Bereiche.

3.3 Land- und Forstwirtschaft

Die Standortbedingungen im Planungsgebiet lassen eine hohe potentielle Biomasseproduktion sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Forstwirtschaft erwarten (die Forstwirtschaft spielt allerdings im Planungsgebiet und der direkten Umgebung keine Rolle). Die Böden sind ertragreich. Infolge von Staunässe (druckempfindlicher Boden) kann es allerdings zu Bearbeitungsschwierigkeiten kommen.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann nur auf großen Flächen erhalten und gefördert werden. Land- und Forstwirtschaft spielen daher als großflächige Nutzungen eine Schlüsselrolle für den Naturschutz. Erforderlich ist eine nachhaltige, an die Standortbedingungen angepasste Nutzung der Naturgüter, die auch den Lebensraumsanspruch von Flora und Fauna berücksichtigt. Aufgrund der geringen Größe des Planungsgebietes spielt das Planungsvorhaben für die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle.

3.4 Biotop, Fauna und Flora

Das Planungsvorhaben betrifft ausschließlich Ackerland. Als Lebensraum für Pflanzen und Tiere stehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen wegen ihrer intensiven Bewirtschaftung nur noch sehr begrenzt zur Verfügung. So sind 90 % der Ackerwildkräuter zumindest stark im Rückgang begriffen. Bedroht sind auch die auf Ackerwildkräuter spezialisierten Blütenbesucher (und in der Nahrungskette weitergehend ihre Räuber und Parasiten).

Allgemein sind die Arten besonders betroffen, die ihren Fortpflanzungslebensraum hauptsächlich in den Feldern haben (z.B. Rebhuhn) oder die dort ein Schwerpunktorkommen hatten (z.B. Heidelerche, Steinschmätzer). Mittlerweile nehmen sogar die Bestände der Allerweltsarten (z.B. der Feldlerche) drastisch ab. Für einige Arten sind die Felder aber auch heute noch ein wichtiger Teillebensraum, z.B. für einige Vogelarten ein wichtiges Nahrungsgebiet oder Rastgebiet auf dem Vogelzug.

Die Bedeutung der im Planungsgebiet liegenden Ackerflächen wird als gering eingeschätzt. Hierfür spricht die geringe Flächengröße und, wie ausgeführt, die intensive Bewirtschaftung. Es fehlen im Planungsgebiet zudem Klein- und Saumstrukturen der Feldflur wie Felldraine und Staudensäume.

Die Problematik des Artenschutzes wird in einem eigenen Kapitel behandelt (s.u.).

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

3.5 Landschaft

Das Planungsgebiet umfasst lediglich ein kleine Fläche Ackerland. Innerhalb des durch Ackerbau weitgehend ausgeräumten Naturraums kommt dem Planungsgebiet somit landschaftlich keine besondere Bedeutung zu. Beachtenswert ist jedoch die Ortsrandlänge, die gestalterisch eine Einbindung der Siedlungsstrukturen in die Landschaft erfordert.

3.6 Erholung

Aufgrund fehlender Strukturen hat das Planungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung keine besondere Bedeutung für die (Nah-)Erholung.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

3.7 Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen der Landschaftsanalyse wurden die bedeutsamen Funktionen des Naturhaushalts herausgearbeitet und bewertet. Für den Boden sind dies die gute physiko-chemische Bodenfilterwirkung, die hohe nutzbare Wasserkapazität, die mittlere Grundwasserneubildungsrate und die Gefahr verminderter Schadstoffbindung durch reduzierende Milieubedingungen. Die potentielle Biomasseproduktion liegt im hohen Bereich.

Die ertragreichen Böden sind für Land- und Forstwirtschaft gut geeignet, wegen der geringen Größe des Planungsgebietes spielt dies jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Es treten Bearbeitungsschwierigkeiten bei Staunässe auf. Die Böden sind druckempfindlich

Klimatisch sind die großen waldlosen Flächen der Lößbörde für einen guten Luftaustausch und damit auch für die Be- und Entlüftung der bebauten Bereiche bedeutsam.

Der Biotopwert des im Planungsgebiet vorkommenden Ackerlands wird als gering eingestuft. Die speziellen Aspekte des europäischen Artenschutzes werden gesondert bewertet (s.u.).

Das Planungsgebiet hat hinsichtlich der landschaftlichen Aspekte und hinsichtlich der Erholung keine besondere Bedeutung. Die Ortsrandlage erfordert jedoch eine Einbindung der Siedlungsstrukturen in die Landschaft.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

4. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)

4.1 Kurzer rechtlicher Überblick

Für Planungen und Vorhaben sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Sie untersagen grundsätzlich:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen (oder ihnen auch nur nachzustellen), zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ebenso wenig dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden;
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzen aus der Natur zu entnehmen.

Bei den streng geschützten Arten (einer Auswahl aus den besonders geschützten Arten) und bei den europäischen Vogelarten gilt darüber hinaus ein Störungsverbot: Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (praktisch ganzjährig!) ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt einschränkend, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben auf der Grundlage z.B. eines Bebauungsplans oder einer vergleichbaren Satzung) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Sind vom Eingriff jedoch europäisch geschützte Arten (auf der Grundlage der FFH-RL bzw. der VS-RL) betroffen, ist zwingend darauf zu achten, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Allerdings wird in § 44 Abs. 5 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere allgemein; s. *) geregelt, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Definition s. MUNLV, 2007, S. 19-21).

** Nach dieser Regelung ist nicht nur die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten freigestellt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, sondern auch die unvermeidbare Tötung und Verletzung einzelner Tiere im Zusammenhang mit der Zerstörung der Lebensstätte. Letztere Bestimmung wurde mit Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10 vom Bundesverwaltungsgericht aus europarechtlichen Gründen für ungültig erklärt.*

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (ebenfalls BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist).

Für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten gilt entsprechendes.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung beginnt gemäß VV-Artenschutz mit einer Vorprüfung (= Stufe 1), bei der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum und zu den Wirkfaktoren des Vorhabens einzuholen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein (ggf. sogar trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen), ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

4.2 Planungsrelevante Arten und Datengrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt)) und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl ist immer zu bedenken, dass alle europäischen Vogelarten, also auch die der Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt sind.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in seinem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ konkret für den betroffenen Quadranten im Messtischblatt 4903 Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten mit Bezug auf den im Planungsgebiet vorkommenden Lebensraumtyp Ackerland (s. Tab. 1).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

für Quadrant 3 im Messtischblatt 4903, Lebensraum Acker; Stand: 29.01.15

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Acker |
|-------------------------|--------------------|----------------|--------------------------------|-------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | |
| Säugetiere | | | | |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | (X) |
| Vögel | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G↓ | (X) |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | (X) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | sicher brütend | U↓ | XX |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | S | (X) |
| Athene noctua | Steinkauz | sicher brütend | G↓ | (X) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | X |
| Corvus frugilegus | Saatkrähe | sicher brütend | G | X |
| Coturnix coturnix | Wachtel | sicher brütend | U | XX |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | U | (X) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | X |

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

| | | | | |
|---------------------|-----------------|----------------|----|-----|
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | U | X |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | U | (X) |
| Passer montanus | Feldsperling | sicher brütend | U | X |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | S | XX |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | U | (X) |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | sicher brütend | G | (X) |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | S | X |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | X |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | U↓ | XX |
| Amphibien | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | (X) |

Erläuterung:

Erhaltungszustand: g = günstig, u = unzureichend / ungünstig, s = schlecht / ungünstig;

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Die im Umfeld des Planungsgebietes vorkommenden Biotoptypen (Gebäude, Gärten, Kleingehölze, Säume, Grünland) sind für die Artenschutzprüfung nur dann von Bedeutung, wenn die dort vorkommenden Arten im Planungsgebiet Habitatstrukturen nutzen (können), die für die Lebensstätten dieser Arten von essentieller Bedeutung sind (z.B. für die Fortpflanzung essentielle Nahrungsgebiete oder Leitstrukturen zwischen Fortpflanzungsstätte und essentiellen Nahrungsgebieten). Dies kann im vorliegenden Fall mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, schon allein weil das Planungsgebiet keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, von geringer Größe ist und ausreichend gleichartige Flächen im direkten Umfeld vorkommen.

Umgekehrt dürfen vom Planungsgebiet aus künftig keine Beeinträchtigungen auf die benachbarten Biotope derart einwirken, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Es ist nicht zu erwarten, dass von drei Grundstücken, die für eine lockere Wohnbebauung genutzt werden, solche

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Auswirkungen ausgehen. Tötungen und Verletzungen und auch die körperliche Zerstörung von Lebensstätten auf diesem Wege können ohnehin ausgeschlossen werden. Weiterhin sind im Planungsgebiet auch keine Wirkfaktoren anzunehmen, die zu populationsrelevanten Störungen sensibler Arten in den Nachbarbereichen führen. Die Arten der Nachbarbiotope werden daher nicht weiter berücksichtigt (Ausnahme: Zwergfledermaus, s.u.).

Die Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, liefert hinsichtlich planungsrelevanter Arten lediglich den Nachweis von Zwergfledermäusen im Umfeld des Planungsgebietes. Diese Art ist insbesondere dem benachbarten Biotoptyp „Gebäude“ zuzuordnen. Da im Planungsgebiet keine Gebäude vorhanden sind, kann unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eine unmittelbare Betroffenheit von Gebäudebewohnern ausgeschlossen werden. Diese Arten können unter Umständen sogar von der geplanten Bebauung profitieren (was durch die modernen Bauweisen aber immer weniger der Fall ist). Die Zwergfledermaus stellt allerdings einen Sonderfall dar, als dass die Art gerne auch die neu entstehenden Rohbauten besiedelt („Spätsommerinvasion“) und so während der Bauphase artenschutzrechtliche Probleme bereiten kann. Die Art wird daher im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für das Planungsgebiet und seine direkte Umgebung keine Vorkommen der Art. Der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW waren bis 2006 auch keine Hamsterfunde in diesem Bereich bekannt. Neuere Erkenntnisse zum Feldhamster liegen dem Bearbeiter nicht vor. Weitere Kartierungen, die das Planungsgebiet betreffen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am frühen Nachmittag des 20.01.2015 wurde lediglich im Umfeld des Planungsgebietes die Saatkrähe als planungsrelevante Art festgestellt. Mehrere Tiere befanden sich als Nahrungsgäste auf dem an das Planungsgebiet angrenzenden Acker. In der benachbarten Wurmaue sind in der Ferne Nistbäume der Saatkrähe zu erkennen.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

4.3 Konfliktanalyse Artenschutz / Wirkfaktoren

Für die ermittelten planungsrelevanten Arten des Lebensraums Acker ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob Vorkommen der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der konkreten Situation und Ausstattung des Untersuchungsgebietes überhaupt zu erwarten bzw. mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Arten mit bekannten Vorkommen oder für die das Untersuchungsgebiet einen geeigneten (Teil-)Lebensraum bereitstellt, sind zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose auf ihre Betroffenheit durch das Planungsvorhaben zu untersuchen.

Betroffenheit ergibt sich dann für eine planungsrelevante Art, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung des Planungsvorhabens Individuen dieser Art verletzt oder getötet werden, die Art zu sensiblen Phasen populationsrelevant gestört wird oder wenn eine Lebensstätte der Art beschädigt oder zerstört wird, deren Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Hierzu sind die bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens zu beachten.

Im Planungsgebiet potentiell auftretende Wirkfaktoren sind z.B.:

- Räumung des Baugrundstücks, Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche,
- Beseitigung von Vegetation,
- Bepflanzung offener Flächen und dadurch Zerstörung von Bruthabitaten von Offenlandbrütern,
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Nutzungszeiten,
- Verkehrszunahme und dadurch Störung oder Verkehrstod,
- Einleitung von Niederschlagswasser und dadurch Überflutung von Brutplätzen,
- Tierfallen (Schächte, Gullies, Rückhaltebecken, Rohbauten, Regenfallrohre, Glasscheiben usw.).

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Für diese Artenschutzprüfung relevant ist insbesondere die Räumung des Baugrundstücks mit der damit verbundenen Gefahr der Vernichtung von Fortpflanzungsstätten von Offenlandbrütern (einschließlich der hierdurch bedingten Tötung bzw. Verletzung von Tieren). Auch durch die Umwandlung von Ackerflächen in Gartenland oder Regenwasserversickerungsanlagen können Bruthabitate der Offenlandbrüter gefährdet sein. Dagegen wird nicht erwartet, dass von den drei neuen Baugrundstücken für Wohnbebauung intensive Störungen ausgehen (allenfalls temporär während der Bauphase) oder der Verkehr bedeutsam zunimmt. Das Thema Tierfallen sollte im Siedlungsbereich immer Beachtung finden, da es zum Wesen von Fallen gehört, dass sie das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöhen.

4.4 Vorprüfung der ermittelten Arten

Säugetiere (Fledermäuse)

Der **Große Abendsegler** nutzt als typische Waldfledermaus Ackerflächen in der Regel nur als Jagd- und Durchzugsgebiete. Er jagt zudem in großen Höhen. Es stehen ausreichend Ackerflächen außerhalb des Planungsgebietes für die Jagd zur Verfügung. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die **Zwergfledermaus**, eine typische und im Siedlungsbereich allgegenwärtige Gebäudefledermaus, ist von der Bebauung der Ackerflächen nicht direkt betroffen. Mit der Bebauung entstehen sogar potentiell neue Habitatstrukturen für die Art. Gelegentlich kommt es im Spätsommer jedoch zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude und gerne auch in ungeschützte Rohbauten einfliegen. Hierdurch können sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Vögel (Bodenbrüter)

Auf Ackerflächen sind die Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter potentiell durch Bodenbearbeitungen und –veränderungen jeder Art gefährdet. Es ist daher bei diesen Arten besonders eingehend zu prüfen, ob ihr Vorkommen im Planungsgebiet zu erwarten ist.

Die **Feldlerche** brütet verbreitet in Ackerkulturen, die Börden stellen dabei regionale Dichtezentren der Art dar. Das ganze ca. 0,25 bis 5 ha große Revier wird funktional als geschützte Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Darüber hinaus sind traditionell genutzte Schlafplätze, auch auf Ackerland und auch außerhalb der Brutzeit, als geschützte Ruhestätte anzusehen. Das Planungsgebiet gehört zwar zum bevorzugten Siedlungsraum der Art, ihr Vorkommen ist in Ortsrandnähe jedoch nicht wahrscheinlich, da hier die für die Art wichtige Offenheit der Landschaft („unverstellter Horizont“) ihre Begrenzung findet. Es kann allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Brutreviere durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Der **Wiesenpieper** bewohnt neben den typischen Habitaten wie Feuchtgrünland teilweise auch Ackerland. Als geschützte Fortpflanzungsstätte wird das gesamte 0,2 bis max. 7 ha große Revier abgegrenzt. Hackfrucht- und Getreideäcker werden kaum genutzt, wenn dann vor allem an vernässten Stellen mit im Wachstum zurückgebliebenen Nutzpflanzen oder flach am Boden liegendem Getreide. Geschlossene Vegetation von mehr als 20 cm Höhe wird überhaupt nicht genutzt. Der Wiesenpieper nährt sich zur Zugzeit und im Winter gesellig, gerne in etwa 20-50 cm hoher Vegetation, auch in Getreide-, vor allem aber Raps- und Rübenfeldern. Als Ruhestätte werden nur traditionell von Schwärmen genutzte Bereiche abgegrenzt. Die Art ist im Umfeld des Planungsgebietes nicht unbedingt zu erwarten, am Ortsrand ist ihr Auftreten eher unwahrscheinlich. Wie bei der Feldlerche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Lebensstätten durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Die **Wachtel** besiedelt als Offenlandart gerne auch Ackerflächen, wenn bestimmte Habitatansprüche erfüllt sind, z.B. Vegetation mit genügend Deckung (aber durchlaufbar),

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

reichhaltiges Angebot an kleinen Sämereien (Ackerkräuter) und Arthropoden, Sonnen- und Staubbademöglichkeiten, Weg- und Ackerrandstreifen sowie unbefestigte Wege. Eine besondere Ortstreue ist bei dieser „Invasionsvogelart“ nicht bekannt. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist daher nicht konkret abgrenzbar. Hilfsweise kann als Fortpflanzungsstätte die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, Brachflächen etc. abgegrenzt werden. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Die Bördenlandschaften bilden einen Verbreitungsschwerpunkt. Das Auftreten der Art in Ortsrandlage ist aber eher unwahrscheinlich. Wie bei der Feldlerche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Lebensstätten durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Der **Feldschwirl** bevorzugt feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Er kommt nur selten in Getreidefeldern vor. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Die Ruhestätten sind in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Die Art ist im Umfeld des Planungsgebietes nicht unbedingt zu erwarten, am Ortsrand ist ihr Auftreten eher unwahrscheinlich. Wie bei der Feldlerche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Lebensstätten durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Das **Rebhuhn** besiedelt offene und bevorzugt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Als Fortpflanzungsstätte wird die gesamte Parzelle in einem Umfang von bis zu 1 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt mit angrenzenden Randstreifen, Feldwegen, und Brachflächen (bzw. allgemein Nahrungsflächen mit lückigem Bewuchs und guter Deckung) abgegrenzt. Im Winter bieten Stoppelfelder wichtige Deckung für die Art. Das Auftreten der Art in Ortsrandlage ist aber eher unwahrscheinlich. Wie bei der Feldlerche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Lebensstätten durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Das **Schwarzkehlchen** bewohnt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Als Fortpflanzungsstätte wird das ganze Revier abgegrenzt. Die im Planungsgebiet vorkommenden intensiv genutzten Ackerflächen sind kein typischer Lebensraum des Schwarzkehlchens. Die Art wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Der **Kiebitz** war ursprünglich ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Geeignetes feuchtes Extensivgrünland ist mittlerweile jedoch sehr knapp geworden. Daher brüten ca. 80 % der Kiebitze in NRW mittlerweile auf Ackerflächen, oft mit geringem Erfolg (abhängig von der Bewirtschaftungsintensität). Unter günstigen Bedingungen kann die Art kolonieartig brüten.

Fortpflanzungs- (und Ruhe-)stätte ist der Bereich der Nestanlage und der brutzeitliche Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. Hierfür ist in der Regel ein Raumbedarf von mindestens 2 ha um den Neststandort abzugrenzen. Es ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen oft im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu > 500 m zurückgelegt werden.

Die Bördenbereiche sind mittlerweile ein Verbreitungsschwerpunkt der Art. Allerdings ist ihr Vorkommen in Ortsrandnähe nicht wahrscheinlich, da hier die für die Art wichtige Offenheit der Landschaft („unverstellter Horizont“) ihre Begrenzung findet und auch anthropogene Störungen zunehmen. Es kann allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Lebensstätten durch die geplante Ausweitung des Ortsrandes tangiert werden. Hierdurch könnten sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben.

Vögel (Gehölz-, Höhlen- und Gebäudebrüter)

Für diese Arten können Niststätten im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Es ist daher vorwiegend zu prüfen, ob eventuelle Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft funktional in das

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Planungsgebiet hineinragen können, ob andere Lebensstätten im Planungsgebiet zu erwarten sind oder ob die jeweilige Art besonders störungssensibel ist.

Der **Habicht** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten weitgehend an größere Gehölze und dort insbesondere an hohe Bäume, gebunden. Im Ackerland sind keine Lebensstätten der Art zu erwarten. Die Jagd über Ackerflächen ist möglich, sofern er als Überraschungsjäger Deckung im Umfeld des Planungsgebietes findet (Gehölze im Friedhofsbereich?). Das Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Der Habicht wird als nicht betroffen eingestuft.

Der **Sperber** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten ebenfalls an Gehölze gebunden, wenngleich er jüngere Gehölze im Stangenholzalter bevorzugt. Im Ackerland sind keine Lebensstätten der Art zu erwarten. Die Jagd über Ackerflächen ist möglich, sofern er als Überraschungsjäger Deckung im Umfeld des Planungsgebietes findet (Gehölze im Friedhofsbereich?). Das Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Der Sperber wird als nicht betroffen eingestuft.

Weder Brutplätze (Höhlen in Obst- oder Kopfbäumen, Nischen in Gebäuden) noch Tageseinstände (Bäume, Scheunen, Schuppen, Holzstapel) sind für den **Steinkauz** im Planungsgebiet vorhanden. Ackerflächen können zeitweilig (solange die Vegetation kurz ist) zum Nahrungsgebiet und damit auch zum Brutrevier der Eule gehören. Allerdings gibt es keinen Hinweis auf eine Niststätte im Umfeld des Planungsgebietes, auch nicht durch die Steinkauzkartierung 2004. Zudem sind Ackerflächen nur zweitrangige Nahrungsgebiete der Art. Der Steinkauz wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Der **Mäusebussard** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten weitgehend an Gehölze (insbesondere an hohe Bäume des Waldrandes) gebunden. Im Ackerland sind keine Lebensstätten der Art zu erwarten. Die Tiere jagen regelmäßig über Ackerland. Das Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Der Mäusebussard wird als nicht betroffen eingestuft.

Auch die **Saatkrähe** ist hinsichtlich ihrer Lebensstätten auf mehr oder weniger hohe Bäume angewiesen, auf denen sie in Kolonien brütet und auch in großen Gesellschaften übernachtet. Ackerland ist ein bedeutendes Nahrungsgebiet der Art. Während der Ortsbesichtigung am 20.01.15

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

konnten einzelne Saatkrähen im Umfeld des Planungsgebietes beobachtet werden. Gleichwohl zählen die Nahrungsgebiete (wegen des großen Aktionsradius der Art) nicht zur geschützten Fortpflanzungsstätte. Die Saatkrähe wird als nicht betroffen eingestuft.

Mehlschwalben brüten im Siedlungsbereich in Kolonien an Gebäuden und technischen Anlagen. Außerhalb der Brutzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen oder in Nischen an Gebäuden. Beide Strukturen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Offene Agrarlandschaften in der Nähe der Nistplätze werden als Nahrungsgebiete aufgesucht, wo Insekten im Luftraum gejagt werden. Die Nahrungsgebiete sind jedoch nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Mehlschwalben benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester, der in Pfützen auf offenem Boden gewonnen wird. Unbefestigte Wege, die solche Habitatstrukturen bieten, kommen im Planungsgebiet nicht vor. Die Mehlschwalbe wird als nicht betroffen eingestuft.

Die Lebensstätten des **Turmfalken** sind an Felsen, Gebäude oder Gehölze gebunden. Diese Strukturen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Die Art ist im Bereich der Ackerflächen jedoch regelmäßig als Nahrungsgast zu erwarten. Die Nahrungsgebiete sind nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Der Turmfalke wird daher als nicht betroffen eingestuft.

Rauchschwalben brüten im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude. Außerhalb der Fortpflanzungszeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen. Diese werden bei traditioneller Nutzung inklusive eines Puffers von 50 m als Ruhestätte abgegrenzt. Diese Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ackerflächen in der Nähe der Nistplätze sind potentielle Nahrungsgebiete, oft werden aber insektenreichere Flächen (Viehweiden, Gewässer, Bauernhöfe mit Misthaufen usw.) bevorzugt. Die Nahrungsgebiete sind nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Die Rauchschwalbe wird als nicht betroffen eingestuft.

Der **Feldsperling** bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil und Gehölzen. Er dringt dabei bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Art kann aber auch nahezu baumfreie Agrarlandschaften besiedeln und dort z.B. in den Querrohren von Mittelspannungsleitungen brüten. Ruheplätze bestehen in Bäumen, Büschen und Höhlen. Diese

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ackerflächen können als Nahrungsgebiet genutzt werden. Diese sind aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Der Feldsperling wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Uferschwalbe** brütet an vegetationsfreien Steilwänden und Prallhängen aus Sand und Lehm, z.B. an Flussufern oder heute meist in Sand-, Kies-, und Lößgruben. Schlafplatzgemeinschaften bestehen vor, während und nach der Brutzeit meist in gewässernahen Röhrichten und Weidendickichten. Diese Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Als Nahrungsflächen werden u.a. auch Ackerflächen aufgesucht, die nicht weit von der Brutplätzen entfernt liegen. Diese sind aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Die Uferschwalbe wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Turteltaube** besiedelt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brut- und Ruheplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Diese Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Zur Nahrungsaufnahme werden u.a. Ackerflächen aufgesucht. Die Nahrungsgebiete sind nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Die Turteltaube wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Schleiereule** bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Dort nutzt sie störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme usw.) als Fortpflanzungsstätte. Neben dem Nistplatz werden als Tageseinstand weitere Nischen meist in unmittelbarer Umgebung zum Nistplatz sowie ggf. deckungsreiche Baumgruppen genutzt. Diese Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ackerflächen können Teil des großen Jagdreviers sein. Die Nahrungsgebiete sind aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Die Schleiereule wird als nicht betroffen eingestuft.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Amphibien

Die **Kreuzkröte** kommt ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen (grabbaren) Böden vor. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Selbst in strukturarmen Agrarlandschaften wird die Art manchmal angetroffen, sofern geeignete Laichhabitats zur Verfügung stehen. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Derartige Strukturen stehen weder im Planungsgebiet noch in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung. Die Kreuzkröte wird als nicht betroffen eingestuft.

4.5 Sonstige Arten

Es liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand anderer Arten im Bereich des Planungsvorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

4.6 Ergebnis der Vorprüfung und Wertung

Die Vorprüfung der ermittelten planungsrelevanten Arten zeigt, dass bei Umsetzung des Planungsvorhabens Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen in dieser Artengruppe nicht wahrscheinlich sind.

Dies beruht zum einen darauf, dass die Bodenbrüter mit Präferenz für Ackerland (und damit in der Regel für „Offenlandschaft“) unter den geprüften Vogelarten mit hoher Wahrscheinlichkeit Ortsrandlagen meiden. Zunehmende anthropogene Störungen und umherstreifende Haustiere sind weitere Gründe, warum sich diese Arten vom Siedlungsbereich fern halten. Gleichwohl kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Erweiterung des Ortsrandes einzelne

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Lebensstätten dieser Arten tangiert werden, zumal sich geschützte Brutreviere über mehrere Hektar erstrecken können. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die planungsrelevanten Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn, Kiebitz), sondern auch für „Allerweltsarten“ (die hier nicht einzeln angesprochen wurden), denn der rechtliche Schutz erstreckt sich auf alle europäischen Vogelarten.

Hinreichende Sicherheit kann allerdings durch eine einfache Vermeidungsmaßnahme erzielt werden: Baufeldräumung (auch für künftige Gartenflächen) und Baubeginn in den Wintermonaten. Danach sind längere Baupausen bis zum Ende der Brutzeit der Vögel ebenso zu vermeiden, wie das Verbrachen der Bauflächen und ihrer Umgebung (Brachen können geschützte Tiere anziehen). Durch diese Maßnahmen wird artenschutzrechtlichen Konflikten zur Brutzeit der betroffenen Vogelarten ausgewichen, da keine Niststätten direkt beschädigt werden und störungsempfindliche Arten sich ihr Revier situationsangepasst suchen können. Auch bei den reviertreuen Arten ist eine hierfür erforderliche Mindestflexibilität anzunehmen, zumal der Nistplatz der Bodenbrüter nicht an einzelne, seltene Strukturen gebunden ist.

Besondere Ruheplätze (insbesondere Schlafplätze) außerhalb der Brutzeit werden aufgrund der Strukturarmut der Fläche und der Ortsrandnähe weder im Planungsgebiet, noch im direkten Umfeld erwartet. Sicherheitshalber sollte das Gelände aber vor der Baufeldräumung diesbezüglich noch einmal in Augenschein genommen werden.

Im Falle der Zwergfledermaus (und im Einzelfall auch bei anderen Fledermausarten) können im ungünstigsten Fall artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase auftreten (Besiedlung der Rohbauten im Rahmen der Spätsommerinvasion). Dieses Risiko ist nur zu vermeiden, wenn die in Frage kommenden Bauten zu dieser Jahreszeit geschlossen gehalten und auch Ritzen, Höhlen, Spalten und Lücken gestopft werden.

In diesem Zusammenhang ist allgemein das Problem von Tierfallen im Siedlungsbereich zu thematisieren. Große Fensterscheiben können zu gefährlichen Fallen für Vögel werden, insbesondere bei Durchsicht (gegenüberliegende Fenster auf beiden Seiten eines Raumes). Entsprechendes gilt für Kellerschächte, Gullys, Fallrohre, offene Behälter und zahlreiche

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

abgelagerte Baumaterialien (betroffen sind hier v.a. Insekten, Spinnentiere, Amphibien) und künstliche Lichtquellen wie Straßenlaternen und Baustellenlampen (v.a. Insekten, z.T. Fledermäuse und Eulen).

Tierfallen führen immer zu artenschutzrechtlichen Problemen, wenn sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko europäisch geschützter Arten signifikant erhöht. Aber auch wenn nur national geschützte Arten betroffen sind, kommt es zu rechtlichen Konflikten, wenn die Tierfallen im Rahmen des Zumutbaren vermeidbar sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben z.B. auf der Grundlage eines Bauleitplans) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist; Entschärfung von Tierfallen).

4.7 Erforderliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Konflikte durch das Planungsvorhaben sind nicht wahrscheinlich. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen mit hoher Sicherheit ausschließen.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

I. Vor der Umnutzung von Ackerflächen im Frühjahr und Sommer (egal zu welchen Zweck: Räumung, Bebauung, Lagerflächen, Anlage von Gärten, Pferdeweiden usw.) ist durch einen Fachmann zu prüfen, ob Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern vom Planungsvorhaben betroffen sind. Dazu ist das Ackerland im Planungsgebiet und seiner Umgebung mindestens bis zu den angrenzenden Wirtschaftswegen auf Niststätten abzusuchen. Sofern Niststätten gefunden werden, ist das weitere Vorgehen vor Beginn der Umnutzung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen. In der Regel ist mit den Umnutzungsmaßnahmen zu warten, bis die Niststätten geräumt sind.

II. Empfohlen wird eine vorsorgliche Baufeldräumung (bzw. eine Vorbereitung der Umnutzung) in den Wintermonaten, da hierdurch die meisten artenschutzrechtlichen Probleme umgangen werden. Insbesondere entfällt die vorgenannte Prüfung unter Punkt I hinsichtlich der Brutvögel im Ackerland. Es ist jedoch eine Prüfung in der Abenddämmerung vorzunehmen, ob Schlafplätze europäischer Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind. In diesem Fall ist vor Beginn der Umnutzung das weitere Vorgehen ebenfalls mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg abzustimmen.

III. Eine Wiederbesiedlung der geräumten Flächen vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z.B. durch zügigen Baubeginn). Insbesondere ist eine Verbrachung der Flächen zu vermeiden (Verhindern der Vegetationsentwicklung, z.B. durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen).

IV. Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist dann zu verhindern.

V. Funktionserhaltende Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements (bei Versagen der funktionserhaltenden Maßnahmen) sind ggf. vorzusehen.

VI. Bei der Beleuchtung der Baustellen (insbesondere im Sommerhalbjahr), aber auch bei der Straßenbeleuchtung, ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden. Eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.

VII. Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen. Große Glasfronten sind in einer für Vögel sichtbaren und nicht spiegelnden Weise auszuführen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ein artenschutzrechtliches Ausnahme- oder Befreiungsverfahren in keinem Fall erforderlich.

4.8 Literatur zur ASP

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW, 2011 (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, Chr., Helversen von, O., , Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Glandt, Dieter, 2008: Heimisch Amphibien. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Günther, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart.

Kiel, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

LANUV: Fachinformationssystem „@LINFOS“.

Siemers, B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Von Lindeiner, A., M. Nipkow & A. Schneider, 2010: Glasflächen und Vogelschutz, LBV / NABU, Hilpoltstein / Berlin.

Wasner, U.: Die Rote Liste gefährdeter Arten – Entstehung, Kriterien und Bedeutung. NUA-Seminarbericht Band 7.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

5. Eingriffsermittlung und -bewertung

5.1 Eingriffsbeschreibung und allgemeine Konfliktanalyse

Gemäß § 34 (1) BauGB muss sich ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die umgebende Siedlungsstruktur entspricht der einer Wohnbaufläche. Sie ist vorherrschend von Wohngebäuden als Einzelhäuser geprägt. Diese in der Umgebung vorhandenen Nutzungen sind der Maßstab für die Geltungsbereich der 1. Änderung der Ortslagensatzung zulässigen Art der Nutzung gemäß § 34 BauGB. Der normative Teil der Satzung beschränkt sich auf die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Ortsrandeingrünung. Die Fläche der Ortslagenerweiterungssatzung (ohne Fläche für die Ortsrandeingrünung) ist ca. 2.014 qm groß. Der notwendige Umfang der Ortsrandeingrünung wird in diesem Fachbeitrag ermittelt.

Die geplante Bebauung wird von der Zedernstraße aus erschlossen. In der Straße befindet sich eine Trennkanalisation, in die das anfallende Niederschlags- und Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Die Trinkwasserversorgung ist sicher gestellt. Die Verlegung einer Gasversorgung im Bereich der Zedernstraße ist vom Netzbetreiber geplant.

Als wesentliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft durch Bebauung gelten:

a) Versiegelung des Bodens durch Überbauung mit undurchlässigen Materialien (Gebäude, Garagen, Erschließungsstraßen, Zufahrten usw.); Zerstörung des Bodens als "lebendes" Substrat, einschließlich des bodenökologischen Strukturgefüges

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

- b) Erhöhter oberflächlicher Abfluß des Niederschlagswassers (wg. Versiegelung des Bodens, Kanalisation)
- c) Absenkung des Grundwassers und Störung des Bodenwasserhaushalts als Folge von a) und b)
- d) Verunreinigung und Erwärmung der Luft und Verringerung der relativen Luftfeuchtigkeit durch Verbrennungsprozesse bzw. Verwendung wärmespeichernder Materialien bzw. Unterbrechung lokaler Luftaustauschbewegungen; Verschlechterung des Mikroklimas
- e) Eutrophierung der Freiflächen durch Eintrag von Luftverunreinigungen und durch Ablagerungen
- f) Veränderungen des Bodens auch auf angrenzenden Flächen durch Abschieben des Oberbodens bzw. Anschütten von Mutterboden
- g) Bodenverdichtungen (z.B. durch Baustellenverkehr oder durch chemische Bodenverdichtungsmittel)
- h) Vegetationsentfernung, Zerstörung von Biotopen, Beeinträchtigung bestehender Biozöosen, ggf. Störung des Biotopverbunds, Barriereeffekte
- i) Veränderung der Artenzusammensetzung, auch in den angrenzenden Bereichen; Begünstigung von Allerweltsarten, Vertreibung von störungsempfindlichen Arten, Minderung der Artenvielfalt
- j) Zunehmende anthropogene Störungen durch Verlärmung und Frequentierung bzw. durch Trittschäden
- k) Minderung der landschaftlichen Strukturvielfalt

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

5.2 Konfliktminderung: (un)vermeidbare Beeinträchtigungen

Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) stellt nicht die gemeindlichen Planungsziele grundsätzlich in Frage, vielmehr soll das Planungsziel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit einem möglichst geringen Eingriff in Natur und Landschaft erreicht werden. In diesem Sinne korrespondiert das Vermeidungsgebot mit der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 1 BauGB, nach der mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen ist.

Vom Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung zu unterscheiden sind Vermeidungsmaßnahmen, die verhindern, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Die für diese Planung notwendigen Maßnahmen für den Artenschutz wurden in einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt (s. Kapitel 4).

Zur Eingriffsminderung tragen allgemein die genaue Festlegung der Planungsziele, insbesondere Art und Maß der (baulichen) Nutzung, die Begrenzung der damit verbundenen Bodenversiegelung und die umweltfreundliche Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen und der nicht überbauten Restflächen bei. Der größte Beitrag zur Konfliktminderung wird durch die Begrenzung der Bebauung auf das unbedingt erforderliche Maß erreicht. Im vorliegenden Fall bestimmt sich das Maß der Nutzung nach §34 BauGB durch die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen. Die neuen Baustrukturen werden sich an die vorhandenen Strukturen anpassen und sich hierdurch auch mehr oder weniger harmonisch in das Ortsbild einfügen.

Weiterhin ist zu prüfen, welche für den Naturschutz bedeutsamen Flächen und Strukturen erhalten und in das Planungskonzept integriert werden können. Im vorliegenden Fall sind allerdings keine bedeutsamen Flächen und Strukturen vorhanden.

Zur Minimierung der Bodenbelastung sind bodenbelastende Maßnahmen (z.B. Baustellenzufahrt, Ablagerungen) vorwiegend auf der später ohnehin zu versiegelnden Fläche durchzuführen; das Prinzip der sauberen Baustelle und die Handlungsempfehlungen für den Hochbau nach Greiff & Kröning (1993) sind zu beachten. Die Bodenversiegelung sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Niederschlagswasser ist entsprechend § 51a des Landeswassergesetzes zu behandeln. Zur Erhöhung des Wasserspeichervermögens auf den Grundstücken und zur Verbesserung des Kleinklimas werden Dach- und Fassadenbegrünungen empfohlen.

Moderne Gebäudefassaden werden heute so gebaut, dass gebäudebewohnende Vögel (wie Hausspatz, Mehlschwalbe, Mauersegler, Dohle, Schleiereule) oder auch entsprechende Fledermäuse keinen Unterschlupf mehr finden. Dieser Konflikt kann durch den Einbau bzw. das Anbringen künstlicher Nisthilfen und Quartiere entschärft werden.

Die nach der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsminderung verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar. Dies sind im Prinzip auch weiterhin die oben dargestellten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft durch Bebauung, jedoch in reduzierter Intensität.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

5.3 Zusammenfassung: Eingriffsbewertung

Im Planungsgebiet ist die stärkste Eingriffsintensität im Bereich der Bauflächen zu erwarten. Das übrige Gebiet wird von Gartenland eingenommen. Hier ist die Eingriffsintensität nur als mäßig anzusehen. Der zu erwartende Versiegelungsgrad kann für eine zusammenfassende Bewertung des Eingriffs herangezogen werden. Eine für Wohngebiete übliche Überbauung von ca. 50 % der Fläche stellt eine brauchbare Prognose dar. In diesem Bereich ist die Eingriffsintensität hoch. Die restliche Fläche wird in geringerem Maße und teilweise auch nur temporär (während der Bauzeit) durch die Bautätigkeit beeinträchtigt.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

6. Planung

6.1 Konzeption

Für die Baufläche im Planungsgebiet sind insbesondere die o.g. Grundsätze zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminderung zu berücksichtigen, die sich v.a. auf den Schutz des Bodens, der Luft, des Kleinklimas, des Wassers und sehr begrenzt auch auf die Biotopfunktion beziehen. Dieser Bereich wird gestalterisch durch das Bauvorhaben geprägt, die stadtoökologischen Belange wirken modifizierend. Die Regelung der Bebauung erfolgt im Wesentlichen durch die benachbarte Siedlungsstruktur.

Zur Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft ist im rückwärtigen Bereich (Richtung Osten) eine lockere Anpflanzung mit Obstbaum-Hochstämmen in einem Wildkrautstreifen vorgesehen. Diese Form der Bepflanzung stellt einerseits eine regionaltypische, traditionelle Ortsrandgestaltung dar, ermöglicht andererseits den Grundstückseigentümern einen weitgehend ungehinderten Blick in die Landschaft. Gleichzeitig kann sich aus diesen Strukturen ein wertvoller Biotop entwickeln, der den naturschutzrechtlichen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erbringt. Zur Abgrenzung dieser Fläche gegenüber dem Gartenbereich wird eine Schrithecke festgesetzt. Sie wird als Abgrenzung des Planungsgebietes an der südlichen Grenze fortgesetzt, da hier ein breiterer Raum für Anpflanzungen bei sinnvoller Ausnutzung der Bauflächen nicht zur Verfügung steht.

6.2 Art und zeitliche Abfolge der Maßnahmen

Nachfolgend werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, die der Umsetzung des oben dargestellten Konzepts dienen. Erforderliche Maßnahmen zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Maßnahme 1:

Begrenzung der Bodenversiegelung durch Anpassung der neuen Baustrukturen in Art und Maß an die Siedlungsstrukturen in der Umgebung.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Maßnahme 2

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 51a Landeswassergesetz zu behandeln. Es ist nach Möglichkeit über den belebten Boden flächig zu versickern. Nur wenn eine Versickerung nicht möglich ist, soll die Einleitung in die Kanalisation erfolgen.

Maßnahme 3

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage von Vegetationsflächen wiederzuverwenden. Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf der später ohnehin zu versiegelnden Fläche durchzuführen. Das Prinzip der sauberen Baustelle ist zu beachten. Baubedingte Bodenverdichtungen auf anderen Flächen sind nach Abschluß der Bauphase zu beseitigen.

Maßnahme 4

Zufahrten, Stellplätze, Abstellplätze, Fußwegflächen, Lagerplätze und Arbeitsflächen sind wasserdurchlässig und begrünt (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen) herzurichten.

Maßnahme 5

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch und begrünt zu gestalten. Hierfür werden Pflanzen für den naturnahen Garten (z.B. gemäß der Pflanzenlisten 1 bis 4) empfohlen.

An der südlichen Planungsgebietsgrenze ist eine Schnitthecke als Abgrenzung zur freien Landschaft zu pflanzen. Eine weitere Schnitthecke ist Richtung Osten als Abgrenzung des Gartenbereichs zur festgesetzten Ausgleichsfläche (Obstwiese) zu setzen. Für Schnitthecken sind Gehölze der

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Pflanzenliste 2 (4 Pflanzen pro laufenden Meter) zu verwenden. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen anzupflanzen.

Bei allen Pflanzungen sind an den Grenzen des Planungsgebietes die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Maßnahme 6

Die Begrünung, insbesondere von größeren, fensterlosen Fassaden wird empfohlen. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen sind zu beachten. Fassaden, Pflanzen und Kletterhilfen sind fachgerecht aufeinander abzustimmen.

Maßnahme 7

Die Begrünung von Flachdächern (insbesondere Garagendächern) und nicht zu steilen sonstigen Dächern wird empfohlen. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten. Dachneigung, Dachbauweise und Dachbegrünung sind fachgerecht aufeinander abzustimmen.

Maßnahme 8

An jedem neuen Haus sind an geeigneter Stelle drei künstliche Nisthilfen für gebäudebewohnende Vögel (Mehlschwalbe, Mauersegler, Haussperling, Dohle, Schleiereule) oder drei künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen oder direkt in die Fassade einzubauen. Wartungsfreie Modelle werden besonders empfohlen.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Maßnahme 9

Die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz I bis VII (s. 4.7) sind zu beachten.

Maßnahme 10

Die erforderlichen Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation (s. 7.) sind zu beachten.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

6.3 Pflanzenlisten

Warnhinweis: Einige der aufgeführten Pflanzen können für bestimmte Personengruppen problematisch (z.B. für Allergiker) oder gefährlich (z.B. Giftpflanzen für Kleinkinder) sein. Die Auswahl der Pflanzen ist daher immer auf die persönlichen Umstände abzustimmen. Gegebenfalls sollte fachlicher Rat eingeholt werden.

Pflanzenliste 1: Naturnahe Gartengehölze / Bauerngartengehölze (Sträucher)

Alle Beerenobststräucher

Amelanchier lamarckii, Felsenbirne

Amelanchier laevis, Felsenbirne

Aronia melanocarpa, Apfelbeere

Buddleia davidii, Schmetterlingsflieder

Buxus sempervirens, Buxbaum

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel

Corylus avellana, Haselnuß

Hydrangea macrophylla, Hortensie

Hedera helix ‚Arborescens‘, Strauchfeu

Holodiscus discolor, Scheinspiere

Kolkwitzia amabilis, Perlmutterstrauch

Ligustrum vulgare, Liguster

Philadelphus coronarius, Bauernjasmin

Ribes alpinum, Alpenbeere

Rosa spec., Wildrosen verschiedener Sorten

Spiraea-Arten, z.B. S. arguta oder S. vanhouttei, Spierstrauch

Syringa microphylla, Herbstflieder

Syringa vulgaris, Flieder

Taxus baccata, Eibe

Weigela florida, Glockenstrauch

Viburnum opulus und V. lantana, Schneeball

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Pflanzenliste 2: Naturnahe Hecken

Mindestpflanzengröße bei Pflanzung: leichter Strauch ab 70 cm, leichter Heister ab 80 cm:

Acer campestre, Feldahorn
Buxus sempervirens, Buxbaum
Carpinus betulus, Hainbuche
Cornus mas, Kornelkirsche
Corylus avellana, Hasel
Crataegus monogyna, Weißdorn
Fagus sylvatica, Buche (auch als Blutbuche in rot)
Ligustrum vulgare ‚Atrovirens‘, Liguster
Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
Philadelphus coronarius, Falscher Jasmin
Pyrus calleryana, Stadtbirne
Taxus baccata, Eibe
Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 3: Obstbäume

Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Walnuß- und Kastanienbäume beliebiger Sorte als Hochstämme mit mindestens 10 cm Stammumfang. Besonders empfehlenswert sind die alten rheinischen Sorten (mindestens seit dem Jahr 1900 im Handel). Zu bevorzugen sind insbesondere lokaltypische Sorten, die aber z.T. kaum noch erhältlich sind. Beispiele für leicht erhältliche alte rheinische Sorten sind:

Apfelsorten:

Berlepsch, Kaiser Wilhelm, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette, Zuccalmaglio

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Birnensorten:

Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Gute Luise

Süßkirschen und Pflaumen:

Große schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche

Pflanzenliste 4: Schmalkronige Bäume

Acer campestre 'Elsrijk', Schmalere Feldahorn

Acer campestre ‚Nanum‘, Kugel-Feldahorn

Carpinus betulus, insbesondere schmalkronige Sorte Frans Fontaine, Hainbuche

Malus sylvestris ‚Street Parade‘, Zierapfel

Malus tschonoskii, Zierapfel

Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘, Zierbirne

Sorbus aucuparia ‚Edulis‘, Essbare Vogelbeere

Sorbus aucuparia ‚Fastigiata‘, Säulen-Vogelbeere

Tilia cordata ‚Rancho‘, Kleine Winterlinde

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

6.4 Bilanz: Eingriff und Kompensation

Zur Bilanzierung von Eingriff und Kompensation wird die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“, 2001, herangezogen. Die Anwendung dieses vereinfachten Bewertungsverfahrens ist wegen des aus Sicht von Natur und Landschaft einfach zu bewertenden vorhandenen Geländes angemessen.

In Karte 1 und Tab. 1 ist das Planungsgebiet in seinem Bestand dargestellt. Im Sinne der Biotoptypen des o.g. Verfahrens ist ausschließlich der Biotoptyp „Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend“ (Code 3.1, Grundwert A=2) anzusprechen. Korrekturfaktoren werden für die vorgefundenen einfachen Bewertungsverhältnisse nicht benötigt.

Tab. 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraums

Stand: 1/15; Spalten: FN=Flächennummer, CD=Code, BT=Biotoptyp, FL=Fläche/qm, GA=Grundwert A, GK=Gesamtkorrekturfaktor, GW=Gesamtwert, EW=Einzelflächenwert

| <u>FN</u> | <u>CD</u> | <u>BT</u> | <u>FL</u> | <u>GA</u> | <u>GK</u> | <u>GW</u> | <u>EW</u> |
|-----------|-----------|---------------|--------------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| 1 | 3.1 | Ackerland | 2.014 | 2 | 1,0 | 2 | 4.028 |
| | | Summe: | 2.014 | | | | 4.028 |

Die in Karte 2 und Tab. 2 dargestellten geplanten Teilflächen des Planungsgebietes sind ebenfalls den Biotoptypen des o.g. Verfahrens zugeordnet. Für die Bewertung ist der Grundwert P des o.g. Verfahrens heranzuziehen.

Tab.2 liegt die Annahme zugrunde, daß die Versiegelung auf ca. 50 % der Fläche begrenzt bleibt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht vor Ort versickert wird. Die überbauten Flächen (Gebäude, Zufahrten, Nebenanlagen) werden dem Biotoptyp „Versiegelte Fläche“ (Code 1.1, Grundwert P=0) zugeordnet, die gärtnerisch zu gestaltenden

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Restflächen dem Biotoptyp „Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit $\leq 50\%$ heimischen Gehölzen“ (Code 4.3, Grundwert P=2). Die festgesetzten Heckenanpflanzungen im Gartenbereich werden dem Gartenland zugeordnet. Wegen der Unterschreitung der o.g. 50 % - Marke verändern sie die Bewertung nicht.

Tab. 2: Zustand des Untersuchungsraums gemäß vorgeschlagener Festsetzungen

Stand: 1/15; Spalten: FN=Flächennummer, CD=Code, BT=Biotoptyp, FL=Fläche/qm, GP=Grundwert P, GK=Gesamtkorrekturfaktor, GW=Gesamtwert, EW=Einzelflächenwert

| <u>FN</u> | <u>CD</u> | <u>BT</u> | <u>FL</u> | <u>GP</u> | <u>GK</u> | <u>GW</u> | <u>EW</u> |
|-----------|-----------|---------------------|--------------|-----------|-----------|-----------|--------------|
| 1 | 1.1 | Bauflächen (50 %) | 1.007 | 0 | 1,0 | 0,0 | 0 |
| 2 | 4.3 | Garten, strukturarm | 1.007 | 2 | 1,0 | 2,0 | 2.014 |
| | | Summe | 2.014 | | | | 2.014 |

Unter den vorgenannten Vorgaben wird im Gartenbereich eine naturschutzrechtliche Kompensation von ca. 50 % erreicht. Das verbleibende Kompensationsdefizit von 2.014 Punkten entspricht einer Ausgleichsfläche von ca. 504 qm (bei einer Aufwertung von 4 Stufen). Die Anlage einer Obstwiese auf Ackerland (bei flächiger Ausprägung) entspricht einer solchen Aufwertung. Die errechnete Flächengröße darf nicht quadratmetergenau interpretiert werden. Es handelt sich um die fachlich begründete Abschätzung einer Größenordnung.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

7. Kompensation

Die (süd-)östliche Grenze des Satzungsbereichs, entlang der die Ortsrandeingrünung realisiert werden soll, erstreckt sich über eine Länge von ca. 68 m. Aus dem errechneten Kompensationsbedarf ergibt sich eine notwendige Breite dieses Streifens von ca. 8 m. Die Flächengröße beträgt dann ca. 544 m (abzüglich der Durchgänge ca. 496 qm, s.u.).

Auf diesem Streifen soll eine Obstwiese mit flächiger Ausprägung entwickelt werden. Hierzu sind mindestens zwei Pflanzreihen parallel zur Ortslagengrenze erforderlich. Innerhalb der Pflanzreihen sollen jeweils 6 Obstbaum-Hochstämme der Pflanzenliste 3 und gemäß Plan Nr. 3 mit einem Pflanzabstand von ca. 9-10 m gesetzt werden. Die erste Pflanzreihe ist mit einem Abstand von 1,50 m und die zweite Pflanzreihe mit einem Abstand von 7,50 m entlang der Grenze zum Garten zu pflanzen. Wegen des sehr engen Reihenabstandes sollen die Bäume beider Reihen zueinander auf Lücke stehen.

Es muss damit gerechnet werden, dass sich zum Zeitpunkt der Anpflanzungen die Besitzverhältnisse so geändert haben, dass für die Baumpflanzungen nachbarrechtliche Abstände zu berücksichtigen sind. Daher ist anschließend an die Obstwiese ein 4 m breiter Abstandsstreifen in Richtung freier Landschaft zu berücksichtigen.

Die gesamte Fläche, einschließlich der nachbarrechtlichen Abstandsfläche, ist mit einer Wiesenmischung aus gebietseigenen Wildkräutern und -gräsern einzusäen. Geeignete Wiesenmischungen sind z.B. Blumenwiese Nr. 1 von Rieger-Hofmann (Regiosaatgut, Produktionsraum 1) oder Standard-Blumenwiese für das Nordwestdeutsche Tiefland von Hof Berg-Garten. Es können gleichwertige Mischungen verwendet werden. Eine Saatgutmischung ist gleichwertig, wenn sie mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt: Wildkräuteranteil $\geq 50\%$, mindestens 35 verschiedene Arten und durch ein unabhängiges Zertifikat gesicherte Herkunft aus dem Gebiet Nordwestdeutsches Tiefland. Die Wiese ist 2-3 mal pro Jahr zu mähen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Stadtökologischer und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Abrundung der Ortslage Porselen - Zedernstraße

Gegenüber der freien Landschaft ist die Obstwiese (einschließlich Abstandsfläche) mit einem einfachen Zaun oder einer weiteren Schnitthecke abzugrenzen. Pro Grundstück darf ein Durchgang von maximal 2 m Breite durch die Obstwiese und die angrenzenden Hecken bzw. den Zaun angelegt werden. Der Durchgang ist rasenartig zu unterhalten. Eine Vergrößerung der Kompensationsfläche ist im Gegenzug nicht erforderlich, da die derzeitige Größe bereits ausreichend festgelegt wurde (s.o.).

Bei allen Pflanzungen sind an den Grenzen des Planungsgebietes die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen vom Vorhabenträger in einem Zuge fachgerecht herzustellen, zu pflegen, gegebenenfalls vor Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

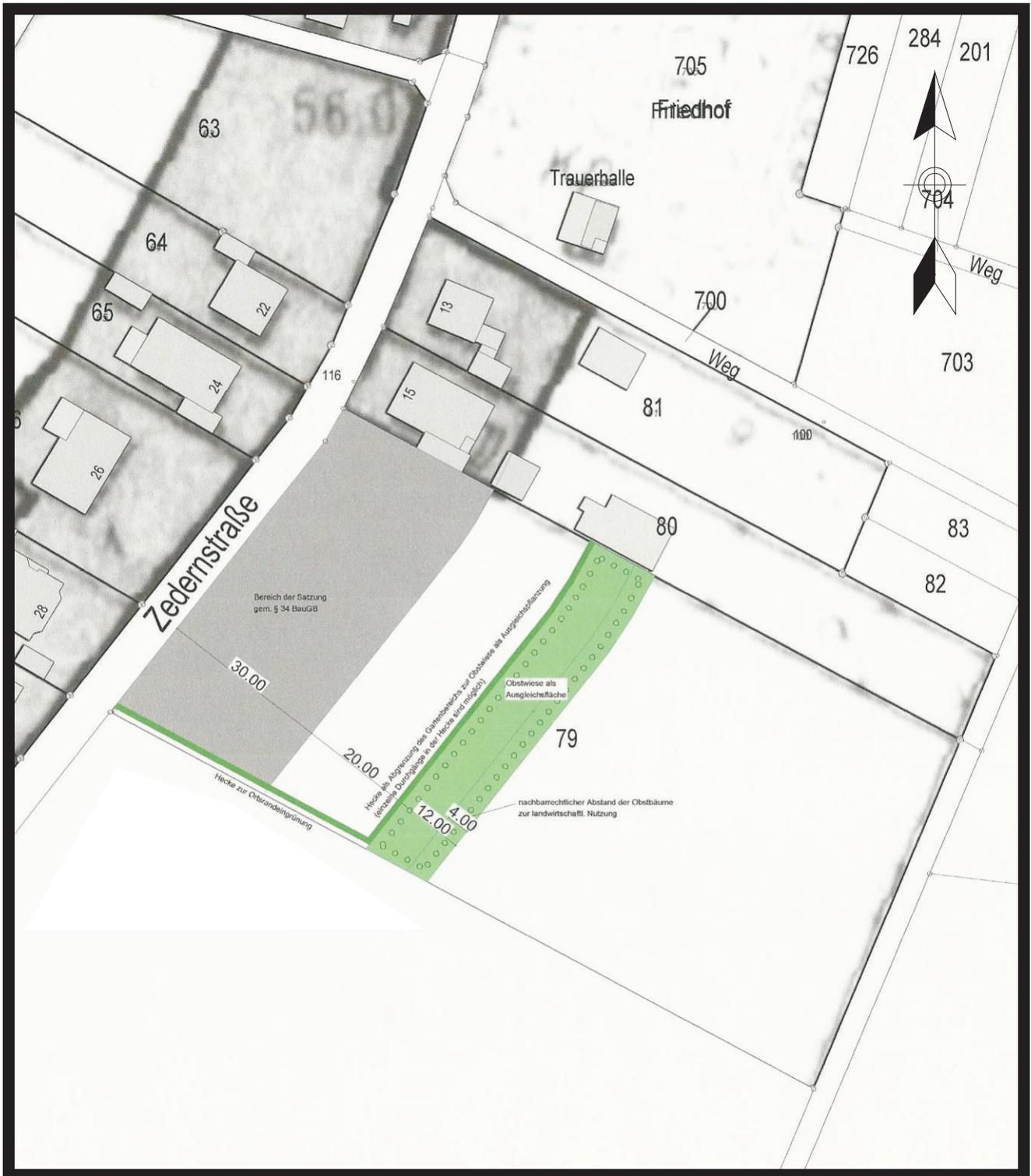
Aufgestellt:

Heinsberg, den 17.02.15

Dipl. Biol. F. Backwinkler



Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
 Bauverwaltungs- und Planungsamt
 Ortslagenabrundung Porselen
Zedernstraße
 Lage und Bestand (Luftbild 2013)
 Ortsbesichtigung vom 20.01.15
 Bearbeitung: F. Backwinkler
 Datum: 26.01.15 M: ca. 1:2.000 Plan-Nr. 1



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister**

Bauverwaltungs- und Planungsamt

**Ortslagenabrundung Porselen
Zedernstraße**

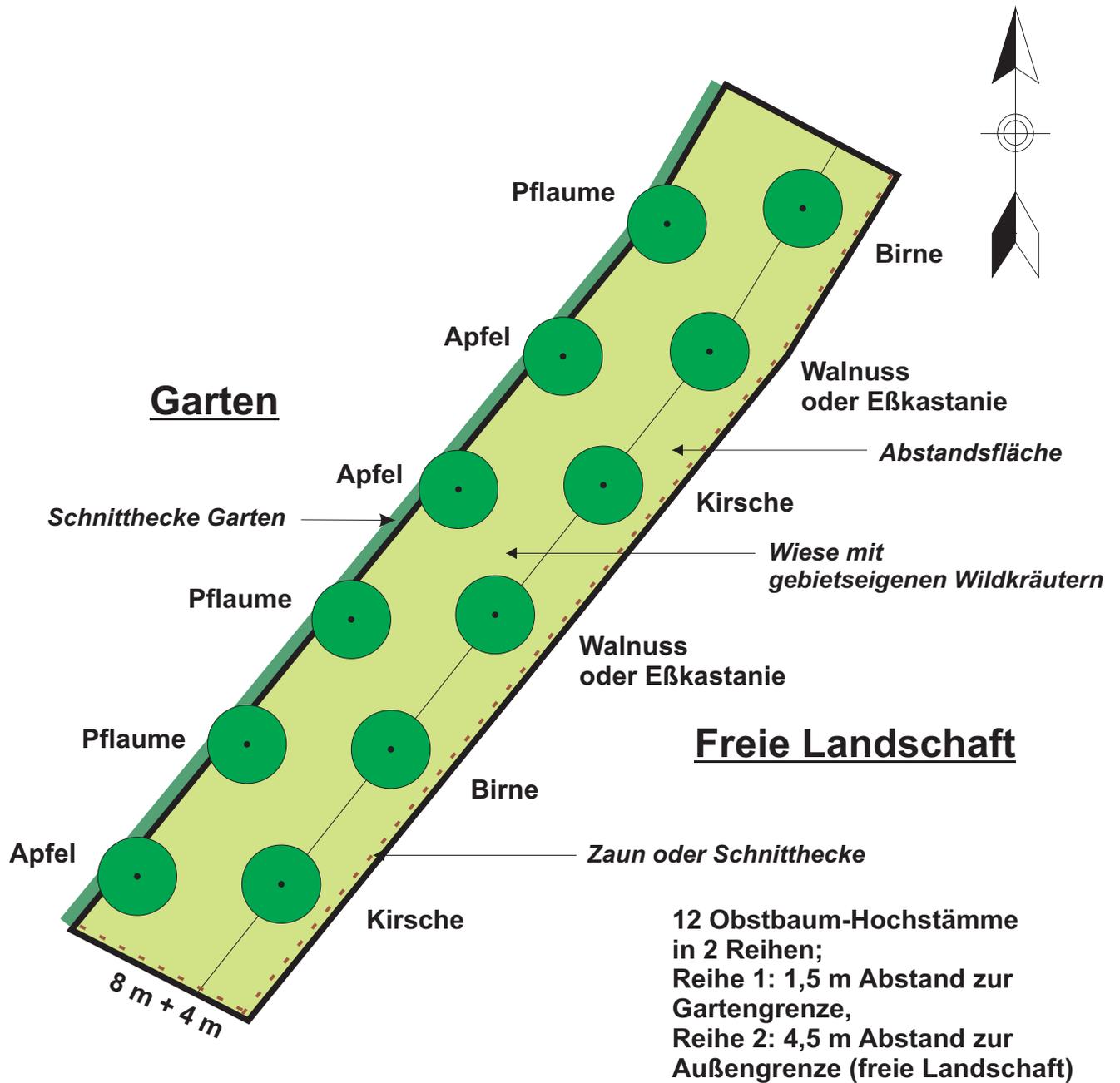
Konzeption

Bearbeitung: F. Backwinkler; Grundlage: van Vliet

Datum: 11.02.15

M: ca. 1:1.000

Plan-Nr. 2



Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Planungsamt

Ortslagenabrundung Porselen

Zedernstraße

Pflanzplan Obstwiese

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 13.02.15

M: ca. 1:400

Plan-Nr. 3